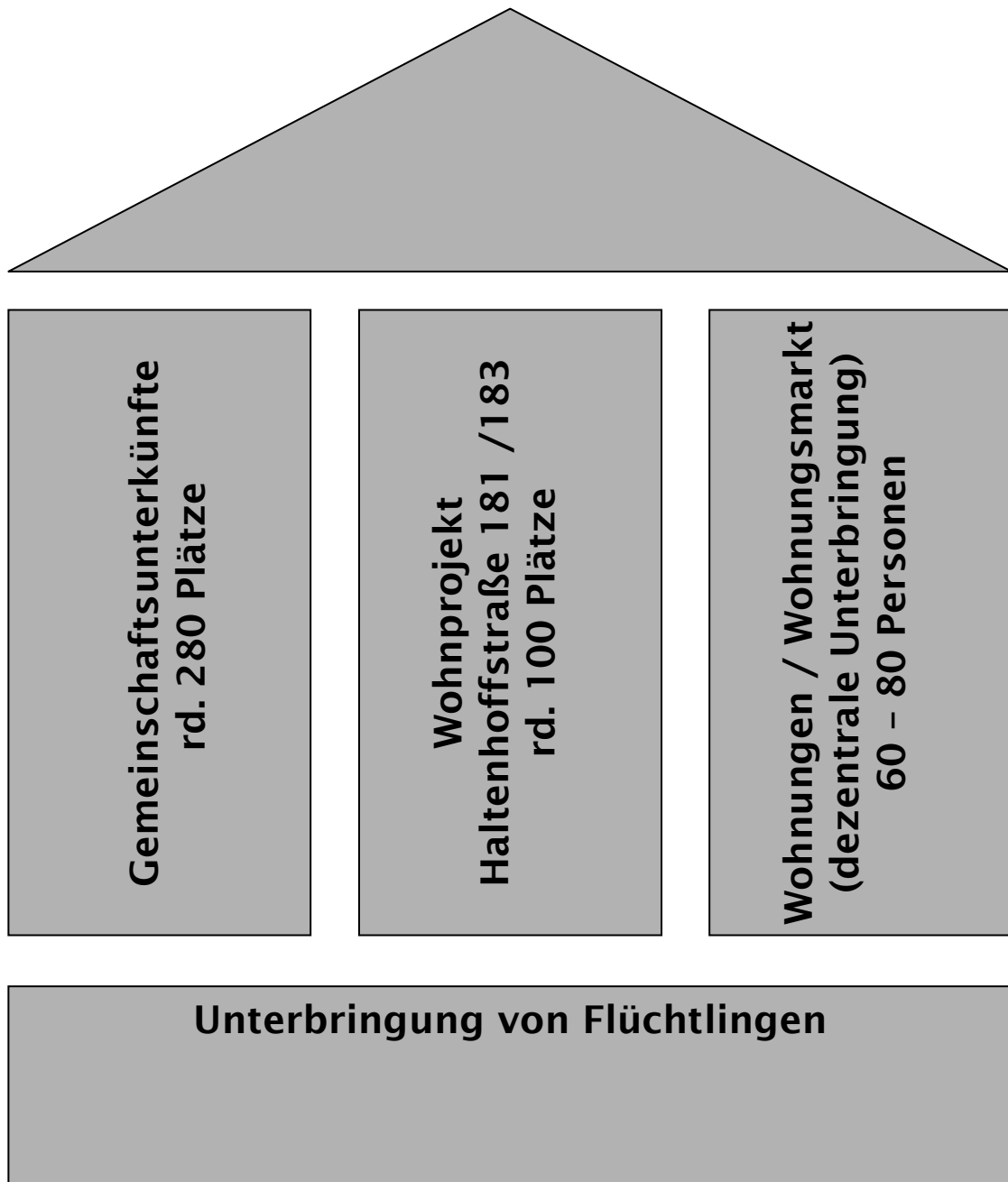


Zukünftige Unterbringung der AussiedlerInnen und Flüchtlinge in Hannover

Flüchtlinge, die nach Deutschland kommen, haben häufig einen langen Leidensweg hinter sich, der durch die Flucht mit vielen negativen und zum Teil traumatischen Erfahrungen verbunden war.

Um den damit verbundenen Herausforderungen gerecht zu werden und den Menschen dabei zu helfen, dass sie Ruhe und sich in ihrem neuen Leben zurechtfinden, wird die Unterbringung in verschiedenen Formen angestrebt. Die Unterbringung in Hannover baut zukünftig auf drei Säulen auf: in Gemeinschaftsunterkünften (Wohnheimen), in einem Wohnprojekt und dezentral in Wohnungen (s. Grafik).



1. Gemeinschaftsunterkünfte/Wohnheime

Kapazität:

Insgesamt sollen 283 Plätze in Wohnheimen zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Unterbringung in Wohnheimen müssen stets mehr Plätze vorgehalten werden, als Personen unterzubringen sind (Beispiele: Durch Renovierungen sind Zimmer nicht verfügbar oder durch die Belegung eines 3-Bett-Zimmers mit einem Paar ist der dritte Platz nicht belegbar).

235 Plätze stehen in den bereits bestehenden Wohnheimen in der Rumannstr. 17/19, der Hildesheimer Str. 161 und der Alten Peiner Heerstr. 2 zur Verfügung.

Für die Unterkunft in der Alte Peiner Heerstr. 2 ist die Verwaltung auf der Suche nach einem geeigneten neuen Standort (Gebäude).

Weitere 48 Plätze werden nach Entscheidung durch die politischen Gremien über eine bereits erfolgte Ausschreibung im Frühjahr 2012 in einem Anbau des Wohnheims Hildesheimer Str. 161 zur Verfügung stehen.

Bei den Wohnheimen Hildesheimer Straße und Rumannstraße handelt es sich um feste Gebäude, die bereits in ihren Stadtteil integriert sind, wobei das Wohnheim Rumannstraße ein stadteigenes Gebäude ist.

Bei den zurzeit aufzunehmenden Personen handelt es sich zu 90 % um Einzelpersonen. Das bedeutet, dass vor allem darauf zu achten ist, dass genügend Unterbringungsmöglichkeiten für Einzelpersonen zur Verfügung stehen.

Vorteile:

Eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (Wohnheimen) wird sowohl von der Verwaltung als auch von den Betreibern der bereits vorhandenen Wohnheime als sehr wichtig angesehen, da die dort vorhandene Betreuung für Menschen, die ganz neu nach Deutschland kommen sehr hilfreich ist. Diese Menschen befinden sich in einer schwierigen Lebenssituation und benötigen eine entsprechende Hilfestellung, um sich zu orientieren und um für sich Perspektiven aufbauen zu können.

Durch die ganztägige Anwesenheit von Mitarbeitern des Betreibers im Wohnheim haben die dort lebenden Menschen jederzeit die Möglichkeit, um Unterstützung zu bitten und diese auch zu erhalten.

Oft wird die deutsche Sprache nicht beherrscht, so dass durch die Hilfestellung der sozialen Betreuung wichtige Angelegenheiten wie Behördengänge nicht vernachlässigt werden und den Menschen so keine zusätzlichen Schwierigkeiten entstehen.

Es gibt in diesem Personenkreis auch Menschen, die nicht in der Lage sind, in einer eigenen Wohnung selbständig zu leben und mit den daraus entstehenden Anforderungen überfordert werden. Auch für diesen Personenkreis ist es wichtig, dass weiterhin Wohnheime vorgehalten werden.

Nachteile:

Bei einem zu langen Verbleib in einem Wohnheim besteht die Gefahr, dass die Menschen unselbstständig werden.

Dennoch besteht aus den oben genannten Gründen für die unmittelbare Erstversorgung die Notwendigkeit, Gemeinschaftsunterkünfte mit entsprechender sozialer Betreuung vorzuhalten. Die Dauer des Aufenthalts in einer Gemeinschaftsunterkunft (Wohnheim) sollte dennoch auf das absolute Mindestmaß reduziert werden.

1.1 Betreuung

Die Betreuung in den Wohnheimen ist durch die Betreiber gewährleistet. Dazu schließt die Verwaltung sogenannte Betreiberverträge mit entsprechenden Anbietern, in denen ein Tagessatz vereinbart wird, mit dem die gemäß Vertrag zu erbringenden Leistungen abgedeckt sind.

Bestandteil des Vertrages sind die Grundsätze über den Betrieb von Aussiedler- und Flüchtlingswohnheimen in der Landeshauptstadt Hannover, die zusammen mit dem „Runden Tisch für ein interkulturelles Hannover – gegen Rassismus, Fremdenhass und Ausländerfeindlichkeit“ erarbeitet wurden. Sowohl in den Verträgen als auch in den Grundsätzen sind die Aufgaben und ihre Wahrnehmung beschrieben, so dass hier gewährleistet ist, dass der Betrieb und die soziale Betreuung in allen Wohnheimen aufgrund einheitlicher und festgelegter Standards erfolgt. Abweichungen können sich hierbei nur aus Besonderheiten der einzelnen Gebäude ergeben.

2. Wohnprojekt Haltenhoffstr. 181/183

Neben den bekannten Formen der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen, soll es zukünftig eine weitere Form der Unterbringung in einem Wohnprojekt geben.

Kapazität:

Insgesamt soll hier eine Kapazität von ca. 100 Plätzen vorgehalten werden.

Bei dem Haus handelt es sich um ein ehemaliges Wohnheim, das durch Umbau in abgeschlossene Wohnungen aufgeteilt wird. Es bietet sich hiermit eine Gelegenheit die Forderung zu erfüllen, dass Flüchtlinge in Wohnungen bzw. kleinen abgeschlossenen Einheiten untergebracht werden sollen, gleichzeitig aber eine soziale Betreuung zur Unterstützung eingerichtet und angeboten werden kann.

Das Haus verfügt über 40 Einzimmer-Wohnungen, 4 Zweizimmer-Wohnungen und 8 größere Wohnungen (3-4 Zimmer). Der Standard und die Ausstattung (Fußbodenbeläge, Küchen und Bäder) der Wohnungen entsprechen dem Standard für den allgemeinen Wohnungsmarkt.

Durch den vorhandenen Fahrstuhl ist auch die Unterbringung von mobilitätseingeschränkten Personen möglich.

Durch Räumlichkeiten im Untergeschoß besteht die Möglichkeit Gemeinschaftsräume einzurichten und einen Waschkeller zur Verfügung zu stellen. Auf den Freiflächen des Grundstücks stehen außerdem Spielgeräte für Kinder zur Verfügung.

Im Unterschied zu der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gemäß der 1. Säule des Konzeptes werden die hier untergebrachten Personen in besonderer Weise gefördert und gefordert.

Vorgesehen ist zwar eine sozialarbeiterische Betreuung, die tagsüber als Ansprechpartner und Berater zur Verfügung steht, nicht jedoch ein Pfortendienst und damit keine permanente Präsenz.

Dies stellt einerseits besondere Herausforderungen dar und fördert gleichzeitig ein eigenständiges Wohnen.

Vorteile:

Es ist ein selbständiges Wohnen. Die Bewohner sind herausgefordert die deutsche Sprache zu erlernen, sich in die Nachbarschaft zu integrieren und sich eigenständig um ihre Wohnungen zu kümmern. Durch die soziale Betreuung werden sie aber trotzdem nicht alleine gelassen. Die Art der Unterbringung fördert gleichzeitig die Eingliederung in eine Hausgemeinschaft, was für die Zukunft auf jeden Fall förderlich ist.

Nachteile:

Sind nicht ersichtlich.

2.1 Betreuung

Für den Betrieb und die Soziale Betreuung werden 2 Stellen für SozialarbeiterInnen, eine Hausmeisterstelle und die Reinigung (Treppenhaus und Außengelände) per Betreibervertrag geregelt. Dieser Vertrag ist noch auszuschreiben.

Auf eine Heimleitung und einen Pfortendienst würde in diesem Wohnprojekt verzichtet werden, da kein Wohnheimcharakter entstehen soll, sondern der Schwerpunkt auf dem eigenständigen Wohnen der Menschen liegt.

Durch die Aufteilung in einzelne Wohnungen ist ein hohes Maß an gesicherter Intimsphäre vorhanden

Die Grundsätze, die beim Betrieb eines Wohnheimes Anwendung finden, spielen natürlich auch bei diesem Projekt eine große Rolle und würden dem entsprechenden Betreibervertrag beigefügt werden.

3. Wohnungen / Wohnungsmarkt

Kapazität:

Insgesamt wird eine Unterbringung von rund 60 - 80 Personen in Wohnungen, die von der Landeshauptstadt Hannover angemietet bzw. bereitgestellt werden, angestrebt.

Bereits jetzt sind Familien und Einzelpersonen in Wohnungen untergebracht.

Die Anzahl der zukünftig genutzten Wohnungen wird davon abhängen, wie viele Personen die Stadt Hannover aufnimmt, die tatsächlich in der Lage sind, eigenständig in einer Wohnung zu leben und die untergebracht werden müssen. Da hierbei die Anmietung von Wohnungen über das Stadtgebiet verteilt angestrebt wird, wird die Verwaltung bei Bedarf nach Wohnungen suchen und diese anmieten. Ein Kontingent von Wohnungen vorzuhalten erscheint nicht sinnvoll, da dann Einzelfälle nicht ausreichend gewürdigt werden können.

In dem Bereich der kleinen Wohnungen für Alleinstehende und bei den größeren Wohnungen für Familien mit drei und mehr Kindern gibt es zum Teil erhebliche Versorgungsprobleme. Jedoch ist der Wohnungsmarkt in Hannover im Segment der 2- und 3-Zimmer-Wohnungen in weiten Teilen entspannt. Aus diesem Grund ist für alleinreisende Flüchtlinge eine Unterbringung in einer Wohngemeinschaft angedacht, die jedoch nur aus 2-3 Personen bestehen wird.

Dabei ist darauf zu achten, dass Projekte wie „Soziale Stadt“, die in Gebieten mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Haushalten mit Migrationshintergrund und Transferleistungsbezug durchgeführt werden, nicht unterlaufen werden.

Vorteil:

Mit der gezielten Anmietung von Wohnungen, kann den Bedürfnissen der Einzelnen Rechnung getragen werden.

Die Menschen können sich freier entfalten und in die Gesellschaft einfinden. Sie lernen selbstständig zu handeln und Verantwortung zu tragen.

Nachteil:

Auftretende Probleme können nicht akut mit jemandem besprochen werden und die Lösung ist ggf. erst am folgenden Tag möglich.

3.1 Ausstattung der Wohnungen

Der Fachbereich Planen und Stadtentwicklung mietet die entsprechenden Wohnungen an und trägt alle damit zusammenhängenden Kosten (Schönheitsreparaturen, Energiekosten, Nebenkosten). Außerdem wird die Wohnung mit einer Küche (Spüle, Herd, Kühlschrank, Schränke, Tisch und Stühle) und einer Waschmaschine zur gemeinschaftlichen Nutzung durch die dort untergebrachten Personen ausgestattet.

Die Möblierung der Zimmer zur persönlichen Nutzung wird vom Fachbereich Soziales für den Fall einer Hilfebedürftigkeit und Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) / SGB XII über Einzel- Möbelbeihilfen (z. B. Bett incl. Matratze) getragen, da dadurch eine persönlichere Gestaltung der Räumlichkeiten möglich ist.

3.2 Betreuung

Eine besondere Betreuung über die Beratungsangebote der Wohnheimbetreiber, den Kommunalen Sozialdienst (KSD) der Stadt Hannover und externer Beratungsstellen hinaus ist nicht vorgesehen bzw. nicht erforderlich. Dies ergibt sich aus der Verfahrensstruktur bei der Belegung, die im Folgenden näher erläutert wird.

Unterbringungsverfahren

Viele Menschen, die nach einer Flucht in Deutschland ankommen, müssen sich nach ihren Erlebnissen zunächst orientieren und sind überfordert mit den Ansprüchen, die an sie gestellt werden. Dies schlägt sich im täglichen Leben genauso nieder wie im Umgang mit Behörden.

Aus diesem Grund ist die Unterbringung in einem mehrstufigen Verfahren geplant.

1. Stufe:

Erstaufnahme in einem Wohnheim, das eine entsprechende soziale Betreuung vorhält und in dem rund um die Uhr ein Ansprechpartner zur Verfügung steht. Hier erhalten die Personen die Unterstützung, die sie für ihr tägliches Leben benötigen und haben die Möglichkeit zur Ruhe zu kommen, um sich in die Gesellschaft einzufinden. Die Unterbringung in einer Unterkunft entspricht auch den ausländerrechtlichen Vorgaben.

Wenn die Person bereits seit einigen Monaten in Deutschland ist, ist auch eine Unterbringung in dem oben vorgestellten Wohnprojekt denkbar, da dann bereits erste Erfahrungen vorliegen.

Ebenfalls kann ein Umzug in das Wohnprojekt erfolgen, wenn durch die soziale Betreuung im Wohnheim festgestellt wird, dass die Person bereits gefestigt ist, zumal auch im Wohnprojekt eine soziale Betreuung gegeben ist.

2. Stufe:

Bei den in einem Wohnheim untergebrachten Personen erfolgt in regelmäßigen Abständen eine Einzelfallprüfung, ob die Unterbringung in einer durch den Fachbereich Planen und Stadtentwicklung angemietete Wohnung erfolgen soll. Ob dies tatsächlich möglich ist, wird die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Heimleitungen und Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeitern der Wohnheime besprechen.

Punkte, die bei dieser Prüfung eine Rolle spielen sind z. B.:

- Selbstständigkeit
- Gesundheitszustand
- Sprachkenntnisse
- Verhalten im Wohnheim
- Aufenthaltsperspektive

3. Stufe:

Sofern das Sachleistungsprinzip des AsylbLG dem nicht grundsätzlich entgegensteht und wenn alle ausländerrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, soll den Personen dann die Möglichkeit eröffnet werden, eine private eigene Wohnung zu beziehen, in der sie unabhängig von der Unterbringung leben.

Personen, die aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status oder bei ihnen festgestellten Besonderheiten des Einzelfalles (z.B. gesundheitliche Probleme) in eine Privatwohnung ziehen dürfen, werden bei der entsprechenden Wohnungssuche selbstverständlich durch die MitarbeiterInnen der Verwaltung unterstützt.

Dieses Verfahren wird nicht bei allen Personen greifen können, da es vielfältige Probleme geben kann, die dagegen sprechen.

Die Verwaltung wird die Entwicklung der Zahlen weiter beobachten und stets prüfen, ob und welche weiteren Maßnahmen notwendig sind.

Vor Einleitung von weiteren oder anderen Maßnahmen als den zuvor genannten, wird die Verwaltung die Politik informieren.